

LICHTBUND SAAR E.V. SAARBRÜCKEN



Satzung und Ordnungen

Inhalt:

- 1. Satzung**
- 2. Ehrenausschuss**
- 3. Ehrenordnung**
- 4. Geschäftsordnung**
- 5. Mitgliederordnung**
- 6. Geländeordnung**
- 7. Hausordnung**
- 8. Jugendordnung**
- 9. Hausordnung Jugendhaus**
- 10. Saunaordnung**
- 11. Beitragsordnung**
- 12. Reisekosten**

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Lichtbund Saar e.V., Verein für Familiensport und Freikörper-kultur.

§ 2 Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen (17 VR 2233). Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist Mitglied des DFK (Deutscher Verband für Freikörperkultur e.V.). Er kann Mitglied anderer Verbände gemeinnütziger Zielsetzung, die dem Bestreben des Vereins nahestehen, sein.

§ 3 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (§ 17 StAnp;), und zwar insbesondere durch Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege sowie der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Errichtung und Unterhaltung von Erholungs- und Sportgelände, um Spiel und Sport zu treiben, insbesondere als Familiensport im Sinne des „Zweiten Weges“ des Deutschen Sportbundes und als Freikörperkultur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen.

Der Verein setzt sich, parteipolitisch und konfessionell neutral, für eine freie naturgemäße Lebensgestaltung zur körperlichen, geistigen, seelischen und sittlichen Gesunderhaltung der Allgemeinheit ein.

§ 4 Weitere Gemeinnützigkeit

Einkünfte und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

Keine Person, insbesondere nicht die Vorstandschaft, darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder die Erfordernisse des Vereins übersteigen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 5 Ein- und Austritt von Mitgliedern

Um Mitglied des Vereins zu werden, ist die Stellung eines Antrages und die Aufnahme durch den Vorstand erforderlich. Der Vorstand vollzieht die Aufnahme gemäß den Vorschriften der Mitgliederordnung.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder Kündigung. Im Todesfalle erlöschen die Mitgliedschaftsrechte mit sofortiger Wirkung.

Kündigen kann sowohl das Mitglied als auch der Verein. Die Kündigung muß schriftlich erfolgen. Kündigungsgründe (des Vereins), Termine, Fristen sowie Verfahrenseinzelheiten legt die Mitgliederordnung fest.

§ 6 Jugendmitglieder

Die Jugendlichen des Vereins können sich vom 12. bis zum 25. Lebensjahr zu einer Jugendgruppe zusammenschließen. Sie wählen einen Jugendgruppenvorstand, der aus dem 1. und 2. Gruppenleiter sowie dem Schriftführer besteht.

Für den Kontakt zum Vorstand ist der Jugendwart (Beisitzer §11) zuständig.

Zu den Sitzungen der Jugendgruppe ist der Jugendwart oder ein anderes Vorstandsmitglied einzuladen.

Die Jugendgruppenleiter und der Schriftführer werden alle 2 Jahre von den Jugendlichen vor der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 7 Beiträge

Bei Stellung des Aufnahmeantrages sind der Aufnahmebeitrag sowie der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten. Die Beiträge werden bei etwaiger Ablehnung der Aufnahme zinslos zurückgezahlt. In Anspruch genommene Leistungen des Vereins (Geländebesuch usw.) werden in Abzug gebracht.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist vom zweiten Mitgliedsjahr an spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

Der Vorstand ist berechtigt in Einzelfällen auf Antrag Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Der Vorstand legt auf Antrag nur den Kassenprüfern diese Unterlagen vor.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Ehrenausschuss,
3. der Vorstand,
4. die Kassenprüfer.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung hat einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, spätestens bis zum 31.3. stattzufinden.

Zu allen Mitgliederversammlungen muss schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) nimmt entgegen:

1. den Jahresbericht des Vorstandes,
2. den Kassenbericht,
3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie beschließt:

1. die Entlastung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder,
2. die Entlastung der Kassenprüfer,
3. die Entlastung des Ehrenausschusses,
4. Neuwahl der Vereinsorgane oder einzelner ihrer Mitglieder,
5. Anträge,
6. Vereinsordnungen,
7. Beiträge,
8. Ausgaben, die eine festgelegte Höhe übersteigen,
9. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten (ausgenommen Einklagen rückständiger Beiträge),
10. Änderung der Satzung und/oder des Vereinszweckes,
11. Auflösung des Vereins.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen, von den erschienenen Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse zu 10. und 11. dagegen bedürfen der dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Eine Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit bei Bedarf, unter Beachtung der Vorschriften für die Berufung einer Versammlung, einberufen. Sie soll nicht während der großen Sommerschulferien einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes der Versammlung und ihrer Gründe verlangt.

Die Durchführung legt die Geschäftsordnung für die Versammlungen des Vereins fest. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind vom Protokollführer sowie dem 1. und 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss ist unabhängig vom Vorstand.

Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, unter ihnen muss mindestens eine Frau oder ein Mann sein. Außer den 3 Mitgliedern des Ehrenausschusses sind 3 Ersatzleute zu wählen. Der Ehrenausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bestimmt seinen Vorsitzenden.

Der Ehrenausschuss ist zuständig:

1. für alle Fälle von Einsprüchen
2. in allen Fällen, in denen er vom Vorstand beauftragt wird, Prüfungen vorzunehmen.

Der Ehrenausschuss kann einen juristischen Berater hinzuziehen, der Nichtmitglied des Vereins sein kann. Die streitenden Parteien haben sich der Entscheidung des Ehrenausschusses zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das Verfahren vor dem Ehrenausschuss regelt eine Verfahrensordnung.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenführer
4. dem Schriftführer
5. und 5 Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1., 2. und 3. Genannten. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam, und zwar:

1. der 1. Vorsitzende und der Kassenführer,
2. der 2. Vorsitzende und der Kassenführer, (im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden),
3. der 1. und 2. Vorsitzende (im Verhinderungsfalle des Kassenführers).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in rollierendem Turnus gewählt und zwar in den geraden Jahren:

- der 1. Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- die Beisitzer Nr. 1,3 und 5,

in ungeraden Jahren:

- der 2. Vorsitzende,
- der Kassenführer,
- die Beisitzer Nr. 2 und 4.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich des Vorstandes und seiner Mitglieder.

§ 12 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen sonst kein anderes Amt im Verein bekleiden. Sie sollen ausreichende Fachkenntnisse besitzen. Ihre Aufgabe ist es, die Kassenführung zu überprüfen und der jährlichen Hauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 13 Mitteilungen

Der Verein gibt ein Mitteilungsblatt in unregelmäßiger Folge heraus. Verantwortlich für den Inhalt ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere Einladungen zu den Mitgliederversammlungen erfolgen im Mitteilungsblatt oder durch Sonderrundschreiben, gegebenenfalls auch durch Veröffentlichung im „FKK-Organ der Deutschen Freikörperkultur“.

§ 14 Vereinsgelände

Allen Mitgliedern steht die Benutzung des Vereinsgeländes und seiner Einrichtung zur Verfügung unter Beachtung der Campingplatzverordnung des Saarlandes (ABl.d.Saarl. Nr. 22 vom 31.5.1976).

Einzelheiten der Geländebenutzung werden durch eine Geländeordnung geregelt.

§ 15 Schlussbestimmungen

Die in den §§ 5 (Mitgliederordnung), 7 (Beitragsordnung), 9 (Geschäftsordnung für Versammlungen des LBS), 10 (Verfahrensordnung vor dem Ehrenausschuss) und 14 (Geländeordnung) erwähnten Ordnungen bedürfen des Beschlusses und der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Sie sind für jedes Mitglied verbindlich. Sie sind jedoch kein Teil der vorstehenden Satzung.

Mit Annahme der vorstehenden Satzung und der darin erwähnten Ordnungen sind alle früheren Fassungen von Satzung und Vereinsordnungen außer Kraft getreten.

Saarbrücken, den 12.6.1977

Paquet
1. Vorsitzender

Lohmann
2. Vorsitzender

Barth
Schriftführerin

Diese Satzung ist am 6. Januar 1978 im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarbrücken unter der Nr. 17 VR 2233 eingetragen worden.

1. Der Ehrenausschuss ist das Schiedsgericht des Lichtbund Saar e.V. Das Verfahren vor dem Ehrenausschuss wird in der Ehrenordnung geregelt.
2. Der Ehrenausschuss besteht aus drei gewählten Mitgliedern des Lichtbundes und drei Ersatzmitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenausschusses dürfen nicht dem Vorstand des Lichtbund Saar angehören.

Der Vorsitzende ist aus seiner Mitte zu wählen.

3. Der Ehrenausschuss entscheidet über Verstöße:
 1. der Organe,
 2. der Mitglieder,
 3. der Bewerber,

gegen die Satzung und Ordnungen, sofern er von einem Organ oder einem Mitglied oder einem Bewerber angerufen wird, sowie in den übrigen Fällen der Ordnungen, in denen ein besonderes Recht und Einspruch zum Ehrenausschuss eingeräumt wird.

Der Ehrenausschuss muss unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Bekanntwerden des Verstoßes angerufen werden.

Wenn besonderes Interesse besteht, kann sich der Ehrenausschuss nach seinem freien Ermessen auch nach der Ausschlussfrist mit der Angelegenheit befassen. Der Vorsitzende muss den Termin der Sitzung auf dem Gelände aushängen.

4. Der Ehrenausschuss wird für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder ist es in einer zur Entscheidung anstehenden Sache befangen, tritt der gewählte Vertreter (Ersatzmitglied) an seine Stelle.
5. Anhängige Verfahren sind bis zum Ablauf der Amtsdauer abzuschließen. Der nicht rechtzeitige Abschluss führt zur Neuaufnahme des Verfahrens durch den neuen Ehrenausschuss.

1. Richterliche Unabhängigkeit

Der Ehrenausschuss entscheidet unabhängig und ist nur der Satzung und den Ordnungen unterworfen.

2. Unabsetzbarkeit – Befangenheit

Ein Angehöriger des Ehrenausschusses kann während seiner Amtsdauer weder zeitweise noch für ein einzelnes Verfahren seines Amtes enthoben werden. Im Falle der Befangenheit eines Mitgliedes des Ehrenausschusses ist das Ersatzmitglied zu berufen.

Ein Mitglied des Ehrenausschusses kann sich selbst für befangen erklären. Im Übrigen entscheiden die beiden anderen Mitglieder und ein Ersatzmitglied über die Befangenheit. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt das Mitglied als befangen. An seine Stelle tritt im Hauptverfahren ein Ersatzmitglied.

3. Verfahren

Die Entscheidungen des Ehrenausschusses ergehen auf Grund eines mündlichen Verfahrens. Mit Einverständnis der Parteien kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Im Falle des mündlichen Verfahrens sind die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich zu laden. Die Ladung hat zwei Wochen vor dem Termin zu erfolgen. Sie enthält die Mitteilung des Grundes und der Beweismittel. Bei Nichterscheinen der Parteien oder einer Partei kann nach Aktenlage entschieden werden.

Das Verfahren ist öffentlich. Auf Antrag eines Beteiligten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn hierfür hinreichende Gründe glaubhaft gemacht werden. Die Entscheidung erfolgt nach geheimer Beratung, sie ist nicht anfechtbar.

4. Parteien

Parteien sind:

1. der Vorstand,
2. das Mitglied,
3. der Bewerber.

6. Entscheidung

Die Entscheidung des Ehrenausschusses lautet:

1. Einstellung des Verfahrens,
2. Aussetzung der Entscheidung des Vorstandes.

7. Vorläufiger Rechtsschutz

In dringenden Fällen kann auf Antrag eine einstweilige Entscheidung getroffen werden.

8. Kosten

1. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich, eine Vergütung erfolgt nicht.
2. Außerordentliche Kosten (Anwälte, Gutachten usw.) können der unterliegenden Partei auferlegt werden.

9. Tagungsort

Tagungsort des Ehrenausschusses sollte das Vereinsheim sein.

1. Es wird unterschieden zwischen
 1. Jahreshauptversammlung,
 2. Mitgliederversammlungen,
 3. außerordentliche Mitgliederversammlungen.

2. Zu allen unter 1. genannten Versammlungen lädt der Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einladung muss jeder Mitgliedereinheit zugesandt werden. Jede derart berufene Versammlung ist beschlussfähig.

Für die Zusendung der Einberufung einer Versammlung ist die letzte, dem Verein bekannt gegebene Adresse eines jeden Mitgliedes maßgebend.

3. Die Jahreshauptversammlung hat einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal, stattzufinden.

Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf jederzeit einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn sie von 1/5 der Mitglieder auf schriftlichen Antrag, der die entsprechende Zahl von Unterschriften tragen muss, unter Angabe des Zweckes der Versammlung verlangt wird.

4. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, eröffnet und leitet die Versammlung.

5. Beschlüsse werden in geheimer Stimmabgabe gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes kann offen abgestimmt werden.

6. Der Versammlungsleiter hat allen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, sich zu jedem Punkt der Tagesordnung zu äußern.

7. Anträge auf Begrenzung der Redezeit oder auf Schluss der Debatte sind zulässig und müssen zur Abstimmung gestellt werden.

8. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, wenn der Redner in seinen Ausführungen von dem zur Verhandlung anstehenden Tagesordnungspunkt öfter und erheblich abweicht.

9. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich, mit Begründung und Unterschrift des Antragstellers, bis zum 31. Dezember des Vorjahres beim Vorstand einzureichen.
10. Anträge zur Mitgliederversammlung, soweit sie sich auf dort vorgesehene Tagesordnungspunkte beziehen, sind dem Vorstand bis spätestens zum Versammlungsbeginn schriftlich oder zu Protokoll einzureichen.
11. Mündliche oder schriftliche Zusatz- oder Erweiterungsanträge zu Tagesordnungspunkten sind während der Versammlung (Debatte über den anstehenden Tagesordnungspunkt) zulässig.
12. Bei Wahlen zu den Vereinsorganen ist Wiederwahl von Einzelpersonen oder eines Gremiums grundsätzlich zulässig.

Ausnahmen sind die Kassenprüfer, die nur einmal wiedergewählt werden können.

Wahlberechtigt sind alle bei der Wahl anwesenden Mitglieder, sofern sie nicht im Beitragsrückstand sind.

Wählbar sind alle anwesenden Mitglieder, sofern sie ein Jahr Mitglied und nicht im Beitragsrückstand sind. Wählbar sind auch nicht anwesende Mitglieder, die sich schriftlich zur Kandidatur und zur Übernahme eines bestimmten Amtes bereit erklärt haben.

Von jeder Mitgliedereinheit kann eine Person in die Vereinsorgane gewählt werden. Als Ausnahmeregelung können von einer Mitgliedereinheit zwei Personen in den Vorstand gewählt werden, eine davon als Beisitzer.

Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten muß eine Stichwahl erfolgen. Bringt diese wiederum Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Lichtbund Saar e.V. kann ohne Unterschied der Rasse, Religion und Nationalität von jeder natürlichen, geschäftsfähigen Person, die sich zu den Idealen der Freikörperkultur bekennt, erworben werden.

2. Bewerber

1. Aufnahmeantrag

Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Lichtbund Saar bewerben, haben einen Aufnahmeantrag (Formblatt) unter Beifügung von 2 Lichtbildern je erwachsenen Person beim Vorstand zu stellen. Diese Personen gelten als Bewerber. Sie erkennen mit der Abgabe des Aufnahmeantrages die Satzung und Ordnungen des Lichtbund Saar e.V. als verbindlich an. Falsche Angaben können die Ablehnung des Antrages oder eine spätere fristlose Kündigung der Mitgliedschaft nach sich ziehen. Änderungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Nicht volljährige Bewerber bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der Eltern oder Erziehungsberechtigten, sofern diese nicht selbst Mitglied werden wollen.

Der Vorstand stellt die Bewerber den Mitgliedern im Mitteilungsblatt des Lichtbundes vor. Bis zur Aufnahme als Mitglied läuft eine Probezeit von einem Jahr.

Mit dem Aufnahmeantrag sind von dem Bewerber der Aufnahmebeitrag und der anteilige Jahresbeitrag zu entrichten.

Der Bewerber erhält einen vorläufigen Ausweis, und sofern noch nicht überreicht, die Satzungen und Ordnungen des LBS. Er wird in den Verteiler zur Übersendung des Mitteilungsblattes und eventueller FKK-Schriften aufgenommen.

Bewerber und Schnuppermitglieder sind zu allen Veranstaltungen des Lichtbundes zugelassen. Sie sind jedoch an der Jahreshauptversammlung und evtl. Mitgliederversammlungen während der Bewerberzeit nicht stimmberechtigt.

2. Aufnahme

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.

3. Ablehnung

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich. Sie bedarf keiner Begründung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber ein Beschwerderecht beim Ehrenausschuss nicht zu.

3. Ehepaare (Familienmitgliedschaft)

Eheleute können nur gemeinsam aufgenommen werden. Für Paare, die in einem eheähnlichen Verhältnis leben (Lebensgemeinschaft), gilt Vorstehendes entsprechend. Dies gilt jedoch nicht, wenn ein noch formal verheirateter Partner zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages bereits mit einem Mitglied des LBS in eheähnlicher Gemeinschaft lebt. Die Mitgliedschaft schließt Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit mit ein. Nach Auflösung einer Ehe besteht die Mitgliedschaft als Einzelmitgliedschaft fort.

4. Anschlussmitgliedschaft

1. Anschlussmitglied durch Volljährigkeit

Jugendliche einer Mitgliedereinheit, welche die Volljährigkeit (z.Z. 18. Lebensjahr) erreichen, müssen innerhalb Jahresfrist einen Aufnahmeantrag stellen. Später gestellte Anträge gelten nicht mehr als Anschlussantrag.

2. Anschlussmitglied durch Heirat

Der Ehepartner eines Mitgliedes muss durch Antrag seinen Willen zur Mitgliedschaft im LBS bekunden. Der Antrag muss spätestens in dem der Eheschließung folgenden Jahr gestellt werden.

3. Aufnahmebeitrag und Bewerberzeit

Der Aufnahmebeitrag und die Bewerberzeit entfallen bei Anschlussmitgliedern.

5. Fördermitgliedschaft

Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes bzw. einer Mitgliedereinheit einer Fördermitgliedschaft zustimmen. Der Antrag ist in schriftlicher Form bis zum Jahresende für das oder die folgenden Jahre zu stellen. Die Fördermitgliedschaft entbindet von der Pflicht zur Arbeitsleistung sowie des Wochenenddienstes (Geländeordnung Pkt. 12 und 17).

Fördermitglieder sind zur unaufgeforderten Zahlung der Tagesbeiträge verpflichtet.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Tod des Mitgliedes.

7. Veröffentlichung

Der Aufnahmeantrag eines Bewerbers, die Aufnahme eines Mitgliedes sowie die Beendigung einer Mitgliedschaft sind im Mitteilungsblatt bekannt zu machen.

8. Kündigung

1. Kündigung durch das Mitglied

Mitglieder können jederzeit bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Mit der Kündigung sind Ausweis(e) und Geländeschlüssel zurückzugeben.

2. Kündigung durch den Verein

Der Vorstand kann nach Beschluss in besonderen Fällen fristlos kündigen.

Gründe hierfür sind insbesondere:

- 2.1. Grober Verstoß gegen Vereinsinteressen,
- 2.2. Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des Lichtbundes,
- 2.3. wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag oder Nichtanzeigen von Änderungen,
- 2.4. Rückstand von einem Jahresbeitrag oder Rückstände von Beitragsentgelt für nicht erbrachte Leistungen.

9. Rechtsbehelf

Gegen eine Kündigung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Ehrenausschuss eingelegt werden.

10. Folge der Beendigung

Nach beendeter Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliederrechte.

11. Verstöße gegen Ordnungen

Bei Verstößen gegen Ordnungen sowie die allgemein gültigen Regeln von Sitte und Anstand kann der Vorstand je nach Schwere des Falles Maßnahmen gegen Mitglieder wie folgt ergreifen:

- Schriftlicher Verweis,
- zeitweiliger Ausschluss vom Geländebesuch,
- fristlose Kündigung der Mitgliedschaft.

Schriftliche Unterlagen hierzu sind nach 2 Jahren zu vernichten.

12. Jugend

Die Jugend des LBS hat einen Anspruch auf Förderung und Unterstützung. Der Vorstand entscheidet hierüber auf Antrag nach freiem Ermessen. Falls der Antrag vom Jugendgruppenvorstand gestellt wurde, ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

13. Ehrenmitglieder

Die Jahreshauptversammlung beschließt die Ehrenmitgliedschaft auf Antrag. Der Antrag kann vom Vorstand oder einem Mitglied gestellt werden. Besondere Vergünstigungen und Rechte sind mit einer Ehrenmitgliedschaft nicht verbunden.

14. Ehrungen

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder ehren. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

15. Schnuppermitglieder des Lichtbundes Saar

Schnuppermitgliedschaft gilt für eine Saison (März bis Oktober), die Mitgliederordnung gilt voll umfänglich.

1. Das FKK-Freizeitgelände dient der Erholung, dem Sport und der freundlichen Begegnung.
2. Die Mitglieder und Gäste des LBS bewegen sich auf dem Gelände, sobald es das Wetter zulässt, in natürlicher Nacktheit.
3. Zutritt zum Gelände haben:
 1. Mitglieder, Bewerber und Schnuppermitglieder des LBS.
 2. Mitglieder anderer, dem DFK angeschlossener Vereine.
 3. Mitglieder ausländischer Vereine mit gültigem Vereinsausweis in Verbindung mit dem INF Ausweis.
 4. Sonderbesucher nach Entscheidung des Vorstandes.
 5. Gäste, bzw., Gäste von Mitgliedern, die im Einzugsbereich des Lichtbund Saar e.V. ansässig sind, können bis zu dreimal zu Besuch kommen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
 6. Freund und Freundinnen von Mitgliedern des LBS (Minderjährige Gäste bedürfen hierzu der Erlaubnis ihrer Eltern)

Im Falle 5. Und 6. müssen Gäste einem Mitglied des Vorstandes unverzüglich vorgestellt werden.

4. Das Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen aller Art ist grundsätzlich nicht erlaubt. Diese dürfen nur im Schrittempo auf dem kürzestem Weg zu den ausgewiesenen Parkplätzen gefahren werden.

Zum An- und Abtransport der notwendigen Ausrüstungsgegenstände und Wohnwagen mit einem Kraftfahrzeug vom Stellplatz aus ist die Erlaubnis des Vorstandes einzuholen.

5. Das Mitbringen von Hunden ist mit folgenden Einschränkungen nur für Vereinsmitglieder erlaubt.
 1. Pro Familie ist nur 1 Hund erlaubt.
 2. Die Hundehaltung beschränkt sich ausschließlich auf einen Stellplatz sowie an einer separaten Tischgarnitur im Außenbereich des Vereinsheims.
 3. Hunde haben keinen Zugang zu geschlossenen Vereinsräumen.
 4. Evtl. Hinterlassenschaften des Hundes sind umgehend zu entfernen.
 5. Es besteht generelle Leinenpflicht.
 6. Der Hund muss unter ständiger Beaufsichtigung und im Einflussbereich des Halters sein.
 7. Die Erlaubnis zur Hundehaltung kann im Einzelfall bei dauerhaftem stören von Hunden durch den Vorstand entzogen werden.

8. Die Erlaubnis zur Hundehaltung bezieht sich nur auf Hunde die bereits am 01.01.2015 im Besitz der Vereinsmitglieder waren.
9. Die Erlaubnis zur Haltung von Hunden weiterer Mitglieder unterliegt einer jederzeit widerrufbaren Einzelfallentscheidung des Vorstandes.

6. Jeder hat dem ihm zugewiesenen Platz sauber zu halten. Dies gilt entsprechend für Tagesgäste. Der anfallende Hausmüll ist zu sammeln und nach Beendigung des Tages- bzw. Wochenendbesuches mit nach Hause zu nehmen. Der bereitgestellt Müllcontainer ist nur für Urlauber bestimmt.

7. Bäume und Sträucher dürfen nur mit Einwilligung des Vorstandes entfernt werden. Zum Schutze des Geländes ist das Anlegen von offenen Feuerstellen nur an den vom Vorstand bestimmten Stellen erlaubt. Jeder hat die im Gelände angebrachten Feuerlöscher zugänglich und frei zu halten.

8. Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen bedarf der Platzzuweisung durch den Vorstand. Aus der Zuweisung folgt die Pflicht der Nutzung.

Bewerbern kann auf schriftlichen Antrag vorläufig ein Stellplatz zugewiesen werden.

9. Wird ein Platz durch ein Mitglied oder einen Bewerber übernommen, so sind alle vom Vorstand vorgegebenen Auflagen zu erfüllen. Veränderungen (z.B. Neuanpflanzungen) sind nur in Abstimmung mit dem Vorstand möglich. Das bezieht sich auch auf den Standort des Wohnwagens.

10. Wird von einem Mitglied der Stellplatz aufgegeben, so kann es seine eventuell verlegten Platten aus dem Gelände mitnehmen. Dies muss bis zum Platzaufgabetermin erfolgt sein. Eine anderweitige Verwendung kann nur mit Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

11. Bei Differenzen hinsichtlich des Abstandes der Wohnwagen untereinander sind jeweils 1,50 m Abstand von der Platzgrenze aus einzuhalten.

12.
 - a) Alle männlichen Mitglieder im Alter von 18 bis 60 Jahren haben im Kalenderjahr 10 Arbeitsstunden und Schnuppermitglieder 6 Arbeitsstunden zur Erhaltung und Verbesserung des Geländes zu leisten.

- b) Ersatzdienst: Ist die Altersgrenze von 60 Jahren überschritten hat jede Mitgliedereinheit 6 Arbeitsstunden im Jahr mit leichteren Arbeiten zu leisten. Das Gleiche gilt für einzelne weibliche Mitgliedereinheiten unter 60 Jahren. Förder- und Ehrenmitglieder sind davon nicht betroffen.
- c) Ist eine Mitgliedereinheit von Geländearbeit oder Ersatzdienst befreit, ist ein Beitragsentgelt gemäß Beitragsordnung Punkt 4 b zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Ersatzdienst nicht geleistet wurde.
- d) Freistellung unser Mitglieder mit dem 80. Lebensjahr vom Wochenenddienst und den Arbeitsstunden.

Für die Einteilung beider Dienste ist der Vorstand oder der von ihm Beauftragte zuständig.

Der Ableistung vorstehender Tätigkeiten stehen sonstige Tätigkeiten gleich, die im Auftrag des Vorstandes ausgeführt oder auf Grund durch Satzung zugewiesener Aufgaben wahrgenommen werden.

Von Geländearbeit nach Punkt 12 a sind der Vorstand und auf Antrag Arbeitsunfähige freigestellt.

- 13. Die Geräte des LBS sowie die Werkzeuge und Maschinen sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in sauberem Zustand im Gerätehaus zu lagern. Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr des Mitgliedes oder des Gastes. Das gilt auch für alle vereinseigenen Einrichtungen wie z.B. Badeweiher, Sportanlagen, Spieleinrichtungen, Sanitärblock, Vereinsheim usw.
- 14. Kinder sind durch Erziehungsberechtigte zu beaufsichtigen. Kinder bis zu 6 Jahren ist die Benutzung der sanitären Anlagen nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- 15. Jeder haftet für die von ihm mitgebrachten Fahrzeuge, Wohnwagen, Zelte und Gegenstände aller Art.
- 16. Das Vereinsheim dient ausschließlich als Aufenthalts- und Gesellschaftsraum. Die dort installierten Haushaltsgeräte, z.B. Kühl- und Gefrierschränke, Elektroherd usw. dürfen nur von Erwachsenen benutzt werden. Im Übrigen gilt die ausgehängte Hausordnung.
- 17. Zur Ableistung des Wochenenddienstes ist jeder Erwachsene einer Mitgliedereinheit verpflichtet. Auch Schnuppermitglieder haben Wochenenddienst zu leisten. Der Wochenenddienst wird nicht auf zu leistende Arbeitsstunden angerechnet. Wer seinen

Wochenenddienst nicht ableisten kann, muss eine Ersatzperson benennen. Diese Ersatzperson muss Vereinsmitglied sein. Ärztliche Atteste entbinden nicht von der Verpflichtung zur Leistung des Wochenenddienstes bzw. einer Ersatzstellung.

- 17a. Sollte ein Mitglied krankheitsbedingt seinen Wochenenddienst nicht ableisten können, wird in Zukunft die Möglichkeit bestehen, diesen im Folgejahr nach zu leisten. Wird diese Möglichkeit abgelehnt oder nicht in Anspruch genommen, wird der Dienst in Rechnung gestellt.

Der Wochenenddienst der Mitglieder des LBS umfasst die Sicherstellung des Verkaufs von Getränken, Eis usw. im Vereinsheim während der Saison (1.Mai bis 30.September) sowie die zugehörigen Nebenarbeiten in der Zeit von:

- Samstag von 15.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- Sonntags von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- An Feiertagen wie sonntags.
- An Feiertagen denen ein Samstag oder Sonntag folgt, wie samstags.

18. Während der Saison vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres beginnt die Nachtruhe um 23.00 Uhr und endet am 8.00 Uhr.

Die Mittagsruhe beginnt um 13.00 Uhr und endet um 14.30 Uhr.

Samstags entfällt die Mittagsruhe sofern kein Feiertag auf den Samstag fällt.

In diesen Zeiten darf nur eingeschränkter, sehr langsamer PKW-Verkehr stattfinden. Lediglich das An- und Abfahren von und zu den bekannten Parkplätzen ist den Mitgliedern erlaubt (gilt nicht für Gäste) und hat so leise wie möglich zu erfolgen. Das Rasenmähen in diesen Zeiten, sowie an Sonn- und Feiertagen ist ebenfalls untersagt. Geräte der Unterhaltungselektronik dürfen nur in Zelten, Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen, in jedem Fall nur in der Lautstärke in Betrieb genommen werden, dass andere nicht gestört oder belästigt werden.

19. Es ist nicht erlaubt, auf einen Stellplatz zwei Wohnwagen zu stellen.
20. Das Geländetor dient nur zur Ein- und Ausfahrt und ist unverzüglich wieder zu verschließen.
21. Bei besonderen Anlässen (z.B. Vereinsveranstaltungen, Arbeitseinsätzen) kann der Vorstand Sonderregelungen treffen.
22. Für die Durchsetzung dieser Geländeordnung –mit Ausnahme Ziffer 12 und 21- sind die Geländewarte zuständig.
23. Während Veranstaltungen in unserem Vereinsheim, die der Gemeinschaft und Geselligkeit dienen, soll in Zukunft der Fernseher ausbleiben. Die Fernbedienung wird an diesen Tagen ins Büro verbracht.

24. Die Stellplatzgröße beträgt ca. 10m X 10m. Auf dem Stellplatz darf ein Geräteschuppen in einer Größe von maximal 2m X 2m Grundfläche aufgebaut werden, muss zur jeder Zeit abbaubar sein.

1. Allgemeines

Alle Räume und Einrichtungen wurden zum Nutzen der Gemeinschaft erstellt. Zur Sicherung und Instandhaltung im Sinne aller sind Regeln über die Benutzung unerlässlich.

Die Hausordnung ist unterteilt in Benutzungs-, Reinigungs- und Wochenenddienstregeln.

2. Benutzung

1. *Gemeinschaftsraum*

Der Gemeinschaftsraum steht allen Mitgliedern und Gästen zur Verfügung. Jede Benutzung ist im Küchenbuch mit Angabe der Personenzahl einzutragen.

Mit der Benutzung übernimmt das Mitglied die Verantwortung für pflegliche Behandlung der Einrichtung und Geräte. Es garantiert die Aufsicht während und die Reinigung nach der Benutzung. Es haftet für fehlendes, bzw. beschädigtes Geschirr sowie beschädigte Gerätschaften.

2. *Küche*

Die Küche steht den Mitgliedern zur Verfügung. Jede Benutzung ist im Küchenbuch mit Angabe der Personenzahl einzutragen.

Mit der Eintragung übernimmt das Mitglied die Verantwortung für pflegliche Behandlung der Einrichtung und Geräte. Es garantiert die Aufsicht während und die Reinigung nach der Benutzung. Es haftet für fehlendes, bzw. beschädigtes Geschirr sowie beschädigte Gerätschaften.

3. *Kühlgeräteraum*

Die Kühlgeräte können während der Saison von Mitgliedern und Gästen benutzt werden. Der Raum lässt sich mit dem Geländeschlüssel öffnen. Er ist vor dem Verlassen des Geländes wieder zu verschließen.

4. *Verkaufsraum*

Zu den im Aushang genannten Zeiten werden Getränke und Erfrischungen an Mitglieder abgegeben.

Der Raum steht für eine allgemeine Nutzung nicht zur Verfügung.

5. *Jugendraum*

Der Raum steht der Jugend des LBS zur Verfügung. Die Nutzung wird durch den Jugendvorstand in Verbindung mit dem Jugendwart festgelegt. Den Schlüssel verwaltet der Jugendvorstand.

6. Sanitärbereich

1. Waschräume

Die Räume und Armaturen sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur dem Zweck entsprechend genutzt werden.

2. Toiletten

Die Außentüren zu den Toilettenanlagen lassen sich mit dem Geländeschlüssel öffnen.

Kinder bis zu 6 Jahren ist die Benutzung der Toiletten nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

Die Türen zum Sanitärgebäude und zum Vereinsheim sind außerhalb der Saison vor dem Verlassen des Geländes zu verschließen.

3. Reinigung

1. Allgemeines

Mit den hier aufgezeigten Vorgaben sind die Säuberungen bei „normaler“ Verschmutzung geregelt. Bei außergewöhnlicher Verschmutzung und in Sonderfällen müssen Sonderreinigungen vorgesehen werden.

Sollte ein Mitglied im Einzelfall etwas stark verschmutzen, erwartet die Gemeinschaft von ihm, dass er dies auch wieder beseitigt.

2. Küche

Das Geschirr und alle Geräte sind nach der Benutzung gespült in die hierfür vorgesehenen Schränke zu räumen. Eine Schlussreinigung des Raumes hat zu erfolgen. Benötigte Geschirrtücher und Reinigungsmittel hat der Benutzer selbst zu stellen.

3. Kühlgeräteraum

Die regelmäßige Reinigung während der Saison ist im Reinigungsplan vorgesehen.

4. Verkaufsraum

Die Säuberung des Raumes erfolgt durch den Wochenenddienst.

5. Jugendraum

Die Reinigung dieses Raumes obliegt den Jugendlichen und deren Eltern.

6. Sanitärbereich

Die Reinigung des Sanitärbereiches mit Waschräumen und Toiletten während der Saison ist im Reinigungsplan geregelt.

4. Wochenenddienst

1. Allgemeines

Es wird ein Wochenenddienst eingerichtet, der nicht auf die Arbeitsstunden angerechnet wird. Hierfür sind mindestens 6 Personen vorgesehen, männliche Mitglieder eingeschlossen.

2. Aufgaben

Der Wochenenddienst hat folgende Aufgaben:

Erledigung der Arbeiten gem. Punkt 17 der Geländeordnung sowie die Ausgabe von Getränken, Eis etc.

3. Dienstzeiten

Der Wochenenddienst beginnt samstags um 16.00 Uhr und endet sonntags um 17.00 Uhr.

Die Personen des Wochenenddienstes sollten sich untereinander wegen der Erledigung der einzelnen Arbeiten absprechen.

4. Ferien und Feiertagsdienst

Die Ausgabe während der Ferienzeit bzw. an Feiertagen in der Woche (außerhalb der Wochenenddienstzeit) erfolgt durch freiwillige Helfer.

5. Ersatzperson für den Wochenenddienst

Ein Mitglied, das seinen Wochenenddienst –ganz gleich aus welchen Gründen- nicht ableisten will oder kann, muss eine Ersatzperson stellen. Die Ersatzperson muss ein Vereinsmitglied sein.

1. Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugend tätigen Mitarbeiter/innen bilden die Vereinsjugend im LBS.

2. Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung ihrer Jugendkasse.

Die Vereinsjugend trägt zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei; dies soll erreicht werden durch naturgemäße Lebensgestaltung und hinführen zu demokratischem Verhalten. Bei allen Aktivitäten sollen sich die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligen.

3. Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Jugendvollversammlung
- Jugendvorstand

4. Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens zweimal statt. Bei dringenden Anlässen kann der Jugendvorstand zu einer außerordentlichen Jugendvollversammlung einberufen. Zu diesen Versammlungen ist spätestens zwei Wochen vorher im Vereinsrundsreiben, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Jugendvollversammlung soll mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

2. Aufgaben

1. Bericht des Jugendvorstandes
2. Kassenbericht
3. Entlastung der Mitglieder des Jugendvorstandes
4. Wahl der Mitglieder des Jugendvorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit im Verein

7. Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

8. In dem Jahr, in dem der Jugendwart in der Jahreshauptversammlung neu zu wählen ist, bestimmt die Jugendvollversammlung ihren Kandidaten für diese Wahl.

3. Wahlperiode und Wahlverfahren

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenenthaltungen werden nicht gezählt.

4. Stimm- und Wahlberechtigung

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß Punkt 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 12., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben. Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

5. Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und allen Organen der Vereinsjugend gestellt werden. Sie müssen spätestens bis zum Versammlungsbeginn schriftlich beim 1. Gruppenleiter eingegangen sein.

5. Jugendvorstand

1. Zusammensetzung

Dem Jugendvorstand gehören an

1. Gruppenleiter
2. Gruppenleiter (Jugendkassenwart)
3. Jugendschriftführer
4. Zwei Jugendkassenprüfer

2. Aufgaben

1. Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
2. Vertretung der Vereinsjugend außerhalb des Vereins
3. Beantragung von Zuschüssen für die Vereinsjugend beim Gesamtvorstand
4. Führung der Jugendkasse
5. Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit einschließlich der Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Gesamtvorstand.

3. Arbeitsweisen

Der erste Gruppenleiter leitet die Sitzung der Jugendvollversammlung und des Jugendvorstandes und lädt dazu ein.

Die Sitzung des Jugendvorstandes findet nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, statt. Bei Bedarf können zu den Sitzungen des Jugendvorstandes zur Beratung zusätzlich weitere Personen eingeladen werden.

6. Jugendkasse

1. Die Jugendkasse wird vom 2. Gruppenleiter (Jugendkassenwart) geführt.
2. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den Mitteln ihrer Jugendkasse. Sie ist verantwortlicher Empfänger für die finanziellen Mittel, die ihr durch den Vorstand im Namen des Gesamtvereins zufließen.
3. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den gewählten Jugendkassenprüfern zu prüfen.

7. Zusammenarbeit mit dem Jugendwart

1. Der in der Jahreshauptversammlung gewählte Jugendwart vertritt die Vereinsjugend mit Sitz und Stimme im Gesamtvereinsvorstand.
2. Der Jugendvorstand arbeitet eng mit dem Jugendwart zusammen.

8. Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

Die Jugendordnung, bzw. Änderungen der Jugendordnung, tritt/treten mit Veröffentlichung im Vereinsrundsreiben in Kraft.

9. Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die vorliegende Jugendordnung wurde in der Jugendversammlung am 06.03.1994 beschlossen und in der Vorstandssitzung des Lichtbund Saar am 12.06.1994 bestätigt.

1. Das Jugendhaus steht allen Kindern und Jugendlichen des Lichtbund Saar e.V. sowie deren Freunden zur Verfügung.
2. Mitgebrachte Freunde müssen unverzüglich dem zuständigen Vorstandsmitglied vorgestellt werden.
3. Das Jugendhaus und seine Einrichtungen sind von allen Nutzern pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Die Reinigungspflicht obliegt den Kindern und Jugendlichen, sowie deren Erziehungsberechtigten.
4. Im Jugendhaus herrscht striktes Alkohol- und Rauchverbot. Dies gilt auch für Erwachsene. Ebenso ist aus Sicherheitsgründen der Umgang mit offenem Feuer (auch Kerzen) untersagt.
5. Musik ist auf eine Lautstärke zu begrenzen, mit der außerhalb des Jugendhauses niemand belästigt wird. Dies gilt insbesondere für die Mittagsruhezeit von 13.00 bis 14.30 Uhr, sowie für die Nachtruhezeit ab 23.00 Uhr. Für Veranstaltungen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.
6. Die Aufsichtspflicht im Jugendhaus obliegt den jeweiligen Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen.
7. Vorstandsmitgliedern, sowie Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen ist der Zugang zu allen Räumen des Jugendhauses zu jeder Zeit zu Überwachungs- und Kontrollzwecken gestattet.
8. Die Übernachtung im Obergeschoss des Jugendhauses ist nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten gestattet. Das zuständige Vorstandsmitglied ist über geplante Übernachtungen zu informieren.
9. Jegliche Einbauten, sowie Aufstellen zusätzlicher Möbel sind nur mit Zustimmung des Vorstandes gestattet.

Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder und Jugendlichen des LBS in Verbindung mit der Satzung und den übrigen Ordnungen, sowie für alle Nutzer des Jugendhauses. Sie trat am 29.08.2004 in Kraft und wurde von der JHV am 13.03.2005 bestätigt.

Nunkirchen 13.03.2005

Die Jahreshauptversammlung

1. Saunawart und Saunabeauftragte

Der Vorstand bestimmt einen Saunawart sowie eine ausreichende Zahl von Saunabeauftragten. Der/die Saunawart/in sowie die Saunabeauftragten werden auf unbestimmte Zeit bestimmt. Sie sollen zuverlässige langjährige Vereinsmitglieder mit umfangreicher Saunaerfahrung sein. Die Vorstandsmitglieder sind in der Regel automatisch auch Saunabeauftragte.

Der Saunawart und die Saunabeauftragten sind für den ordnungsgemäßen Betrieb der Sauna sowie für die Umsetzung der vorliegenden Saunaordnung zuständig. Der Saunawart bzw. der/die Saunabeauftragte schaltet ca. 1 h vor der vorgesehenen Zeit die Sauna ein und am Ende der Saunazeit wieder aus. Sie/er stellt sicher, dass alle Saunanutzer in der vorgesehenen Weise den jeweils festgelegten Beitrag zahlen. Alle Nutzer des jeweiligen Saunatages sowie die Entrichtung des Beitrages werden von ihr/ihm in die Saunaliste eingetragen.

Der Saunawart bzw. die Saunabeauftragten regeln in Abstimmung mit allen jeweiligen Nutzern die Aufgüsse.

Darüber hinaus sorgt sie/er in Abstimmung und gemeinsam mit allen Saunanutzern des jeweiligen Tages für die Sauberhaltung der Saunaeinrichtungen.

2. Öffnungszeiten und Nutzungsberechtigung

Die Sauna wird ausschließlich durch „Saunagruppen“ genutzt. Saunagruppen bestehen mindestens aus der/dem Saunawart/in oder einem Saunabeauftragten und 4 weiteren Mitgliedern. Das bedeutet, dass der Betrieb der Sauna ohne Saunawart oder einen Saunabeauftragten sowie in kleineren Gruppen nicht zulässig ist.

Aus der Mindestgröße der Saunagruppe resultiert auch die Tagesmindestgebühr (siehe auch Saunabeitrag).

Die offiziellen Saunatage sind: Innerhalb der Saison (Mai – September) Samstag von 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr; Sonntags von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Außerhalb der Saison (Oktober – April) alle 2 Wochen Samstags von 14.00 bis 19.00 Uhr.

Die Nutzung der Sauna sollte auf diese Tage beschränkt bleiben. Unabhängig davon kann die Sauna jederzeit genutzt werden. Bei Betrieb der Sauna außerhalb der offiziellen Saunatage ist von der Saunagruppe mindestens die festgelegte Tagesmindestgebühr zu entrichten. Außerdem muss in jedem Fall der/die Saunawart/in oder ein Saunabeauftragter anwesend sein.

Offizielle Saunatage können nach Absprache der Saunagruppen und nach Aushang im Vereinsheim verschoben und geändert werden, wenn dies nicht grundlegende Änderungen der Saunatage betrifft. Die Saunagruppen regeln dies rechtzeitig in eigener Verantwortung.

Die Nutzung der Sauna ist in erster Linie auf die Mitglieder des LBS beschränkt. Gäste können, wie beim Geländebesuch, bis zu drei Mal mitgebracht werden. Gäste zahlen eine besondere Gästeg Gebühr. Ausnahmen zum Gästebesuch müssen beim Vorstand beantragt werden und sind nur im Winterbetrieb möglich.

3. Saunagebühren

Die jeweilige Höhe der Saunagebühren wird vom Vorstand festgelegt und in der Mitglieder- und Beitragsordnung veröffentlicht. Sie beträgt zur Zeit 3,25 € für Mitglieder und 5,25 € für Nichtmitglieder. Durch den Kauf von Mehrfachkarten reduziert sich die Saunagebühr für Mitglieder auf 3,00 €.

Die Tagesmindestgebühr außerhalb der offiziellen Saunatage entspricht dem Beitrag von 5 Mitgliedern, zurzeit also 16,25 € bzw. bei Nutzung von Mehrfachkarten 13,75 €.

Im Regelfall soll die Bezahlung des Beitrages durch Mehrfachkarten erfolgen, die beim geschäftsführenden Vorstand erhältlich sind. Nur im Ausnahmefall kann die Bezahlung des Beitrages auch in bar beim Saunawart oder einem Saunabeauftragten erfolgen.

Bei Verlängerung der Saunazeiten über die festgelegte Zeit hinaus sind je Stunde insgesamt ein normaler Beitrag für Mitglieder, zurzeit also 3,25 € insgesamt zusätzlich von der Saunagruppe zu entrichten.

4. Hausordnung im Saunabereich

Die Saunaeinrichtungen sind von allen Saunabesuchern pfleglich zu behandeln. Im Einzelfall ist den Weisungen der/des Saunawartes bzw. des Saunabeauftragten Folge zu leisten.

Der Hygienestatus der Sauna ist in der Verantwortung der Saunagruppen und wird durch den Vorstand nicht gesondert kontrolliert oder geregelt.

Die Saunabesucher sind verpflichtet, die benutzten Räume jeweils nach dem Ende des Saunabetriebes selbständig zu reinigen. Dies gilt insbesondere in der Wintersaison auch für andere tangierte Räume wie Sanitäranlagen oder Vereinsheim.

Jugendlichen unter 16 Jahren ist die Nutzung der Sauna nur in Begleitung von Eltern oder Erziehungsberechtigten erlaubt.

Essenzen für die Saunaaufgüsse müssen für die Sauna geeignet sein. Für die Kosten kommen die Saunagruppen selber auf, eine finanzielle Erstattung durch den LBS erfolgt nicht.

5. Allgemeine Bestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder in Verbindung mit der Satzung und den übrigen Ordnungen sowie für alle sonstigen Saunabesucher. Sie tritt am 31.01.2004 in Kraft.

Heusweiler, 31.01.2004

Der Vorstand

1. Der LBS erhebt Beiträge, über deren Höhe die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung gemäß § 7 der Satzung beschließt. Sonstige Leistungen setzt der Vorstand in der Gebührenordnung fest.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der zum 31. März des laufenden Jahres fällig wird. Er ist von jeder Mitgliedereinheit zu entrichten.
3. Bei Überweisung von Mitgliedern aus einem anderen FKK-Verein wird auf den Aufnahmeantrag und den Aufnahmebeitrag verzichtet.
4. Als Mitgliedereinheit gelten Familien-/Lebensgemeinschaften einschließlich der minderjährigen Kinder, Einzelpersonen sowie Anschlussmitglieder mit eigener Parzelle.

5. Beiträge

		ab 18.03.2019	2020
1.	Jahresbeiträge		
1.1.	Mitgliedsbeitrag mit Parzelle	€ 302,50	
1.2.	Mitgliedsbeitrag ohne Parzelle und Fördermitglieder	€ 165,00	
1.3.	Mitgliedsbeitrag für Anschlussmitglied	€ 66,00	
1.4.	Mitgliedsbeitrag für Anschlussmitglied in Ausbildung	€ 33,00	
1.5.	2te Parzelle (Stellplatz)	€ 137,50	
1.6.	Ehrenmitgliedsbeitrag	€ 137,50	
1.7.	Pachtumlage pro Einheit	€ 110,00	€ 115,50
	Anmerkung: jährliche Erhöhung der Pachtumlage um 5% ab 1.1.2020		
1.8.	Zusatzbeitrag für das Mitbringen von Hunden jährlich	€ 50,00	
1.9.	Schnuppermitgliedschaft (Januar bis Dezember) incl. Stellplatz	€ 305,25	
2.	Einmalbeiträge		
2.1.	Aufnahmebeitrag	€ 250,00	
2.1.1.	Aufnahmebeitrag einer Person in eine bestehende Einheit	€ 100,00	
2.2.	Parzellenüberlassungsbeitrag	€ 250,00	
3.	Tages- und Übernachtungsbeiträge	ab 01.08.2020	
3.1.	Tagesbeitrag je erwachsene Person (Kinder bis 18 Jahre sind frei)	€ 5,00	
3.2.	Benutzung eines Stellplatzes		
	Mitglieder des LBS pro Nacht	€ 5,00	
	Gäste pro Nacht	€ 12,00	
3.3.	Vereinswohnen		
3.3.1.	Vereinswohnen mieten 1 Tag incl. Gastgeber	€ 30,00	
	Vereinswohnen mieten ab 2. Tag	€ 13,50	
	Plus Gastgeber pro Person	€ 5,00	
3.3.2.	Vereinswohnen Endreinigung	€ 10,00	
3.4.	Strompauschale	€ 3,00	

- 3.5. Der Vorstand ist beauftragt und ermächtigt, sonstige Gebühren (Kostenersatzpositionen) wie Pauschalen für Strom- und Wassernutzung für private Zwecke o.ä., Nutzung von Vereinsrasenmäher, Nutzung der Küche für private Zwecke oder Preise für Getränke und Lebensmittel nach Marktbedingungen regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die aktuellen Gebühren und Preise werden jeweils durch Aushang bekannt gegeben.
- 3.6. e-Auto Strom 1 Tag € 4,00
- 3.7. Zusatzbeitrag für Hunde
Pro Tag € 3,00
Pro Woche € 10,00
- 4. Beitragsentgelt für nicht erbrachte Leistungen ab 16.03.2014**
- 4.1. Nicht geleistete Arbeitsstunde pro Person € 20,00
- 4.2. Nicht geleisteter Ersatzdienst pro Einheit und Stunde € 10,00
- 4.3. Nicht geleisteter Wochenenddienst € 80,00
- 5. Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge ermäßigen**

1. Allgemeines

Der Lichtbund-Saar e.V. zahlt an die Mitglieder die in seinem Auftrag Dienst- oder Sportreisen unternehmen, Reisekosten im Rahmen dieser Reisekostenordnung.

2. Umfang der Reisekosten

1. Der Reisende ist verpflichtet die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten günstige Reisemöglichkeit zu wählen.
2. Im Bereich der Sportreisen werden grundsätzlich nur Reisekosten für Fahrten zur Quali.-Meisterschaften, bezahlt. Es können pro Jahr nur Reisekosten max. in Höhe des Grundbeitrags eines Einzelmitglieds entsprechend der jeweils gültigen Beitragstabelle abgerechnet werden.
3. Diese Reisekostenordnung ist für Reisen bzw. Fahrten außerhalb Deutschland nicht gültig. Die Kostenbeteiligung an INF-Turnieren unterliegt einer gesonderten Beschlussfassung.
 - 3.1. Außerhalb Deutschland:
Reisekosten und Übernachtung: - werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
4. Startgelder zu auswärtigen Boule-Turnieren werden nicht mehr bezahlt.
5. Die Qualifikation des LV-Südwest und des DFK werden vergütet. Bei Boule-Turnieren werden keine Übernachtungsgelder bezahlt. Es kann nur 1 Reiserstrecke in Rechnung gestellt werden.
Pro km = 0,15 €

Der Familiensport und Freizeitsport, orientiert an den Bedürfnissen von Familie, hat kein Vorrang vor dem reinen Wettkampfsport.

6. Bezuschusst werden für INF-Turniere nur Doubletten, die sich am zugehörigen Qualifikationsturnier (DFK-Meisterschaft) direkt zur Teilnahme qualifizieren. Nachrückerplätze werden nicht berücksichtigt.